

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1277/2023
Amt/Aktenzeichen 50/50.00	Datum 25.08.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 05.09.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	13.09.2023	Ö
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.09.2023	Ö

<b>Betreff:</b> Elternbefragung zur Kindertagesstättenbedarfsplanung
Mainz, 31.08.2023  gez.  Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt nach Vorberatung in der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung:

Die Verwaltung wird gebeten, ein neues Modell zu den Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten zu entwickeln.

### **Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss hat 10.11.2021 auf Antrag des Stadtelternausschusses beschlossen, im Rahmen der Erstellung des Kindertagesstättenbedarfsplanes eine Elternbefragung zum tatsächlichen Betreuungsbedarf von Eltern durchzuführen. Diese Befragung erfolgte in Kooperation mit dem Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) im Zeitraum vom 31.03. bis 28.04.2023.

Grundlage für die Bedarfsermittlung sind dabei folgende rechtliche Bestimmungen: Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben nach dem rheinland-pfälzischen Kita-Gesetz bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte im Umfang von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.

Darüber hinaus haben Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gem. § 24 (1) SGB VIII unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einen Förderanspruch in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege.

Der Umfang der Förderung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 14 Abs. 1 S. 3 KiTaG i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Darüber hinaus hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für Kinder, ab dem vierten Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht (§ 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Aufgrund der o. g. Bestimmungen haben demnach Kinder und Eltern, wenn ein entsprechender individueller Bedarf festgestellt wird, einen Förderanspruch, der über das Regelangebot von sieben Stunden täglich hinausgeht.

Bei der Bedarfsermittlung hat der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die Verwaltung hat deshalb nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.11.2021 in Kooperation mit dem Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) im April 2023 eine Online-Befragung aller Mainzer Eltern mit Kindern im Vorschulalter zu ihren Bedarfen im Hinblick auf den Umfang der Kindertagesbetreuung durchgeführt.

Die jetzt vorliegenden und als Anlage beigefügten Ergebnisse dieser Befragung tragen neben anderen Instrumenten bzw. Formaten (Randzeitenbefragung in den städtischen Kindertagesstätten, verwaltungsinterne AG "Öffnungszeiten" und die Kita-Bedarfsplanung) dazu bei, das Angebot der Tagesbetreuung in den städtischen Kindertagesstätten zielgerichtet und passgenau zu gestalten und dort insbesondere den Personaleinsatz und die Gestaltung der Öffnungszeiten zu optimieren.